

**Satzung SV Klingenmünster 1946 e.V.**



## **§ 1. Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen SV Klingenmünster 1946 e.V. und hat seinen Sitz in Klingenmünster.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband, dem Sportbund Pfalz und weiteren Fachverbänden an.

## **§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation eines Übungs- und Trainingsbetriebes, die Ausrichtung von und die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren, die Ausbildung oder die Teilnahme an Ausbildungen von qualifizierten Übungsleiter und deren Einsatz, die Durchführung von Sportkursen oder die Ermöglichung von Teilnahmen an solchen für Mitglieder und Nichtmitgliedern und die Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen bzw. Betätigungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten oder Maßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied zu verantworten hat, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Maßnahmen des Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat oder c) aus sonstigem wichtigen Grund.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereines** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - drei gleichberechtigten Vorständen
  - sechs Abteilungsleitern
2. Vorstand des Vereins nach §26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstände, Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Organe und Abteilungen.
4. Der Vorstand erstellt eine schriftliche Vereinsordnung, die insbesondere folgende Punkte regelt:
  - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
  - Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen
  - Führung und Verwaltung von Abteilungen
  - Ehrenordnung
  - Jugendordnung
5. Die Vereinsordnung kann bei Vorstandssitzungen durch Abstimmung geändert werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein; bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied kann nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verblieben Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Es soll jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Entgegennahme des Kassenberichts und Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Wahl der Kassenprüfer
  - d. Entscheidung über Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Versammlung an den Vorstand übermittelt wurden
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Südpfalzkurier und der Homepage des Vereins ([www.sv-klingenmuenster.de](http://www.sv-klingenmuenster.de)) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre, wählbar jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Einlegung von Rechtsmitteln gem. §242 BGB muss spätestens einen Monat nach Zugang/Veröffentlichung des Protokolls erfolgen
10. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

## **§10 Ehrenamtszuschale**

Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Klingenmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung zu verwenden hat.